



C) VERFAHRENSBLATT

Die Bauleitung ist verpflichtet, nach dem A.B.O. die Bauarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

BEBAUUNGSPLAN HELMHÖHLE

ORTSTEIL WÜRZBURG, GEMEINDE BAD MERGENTHEIM, LANDKREIS PASSAU. PLANUNG: PLANUNGSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG. VERFAHRENSBLATT: 04.04.1995. Der Bauherr ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

B) TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE GESTALTUNG. Die Gestaltung des Baugebietes ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

2. GESTALTUNG DES GELÄNDES. Die Gestaltung des Geländes ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

3. BAULICHE GESTALTUNG. Die bauliche Gestaltung ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

4. GESTALTUNG VON FREIPLÄTZEN. Die Gestaltung von Freizeitanlagen ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

5. GESTALTUNG VON GRÜNPLÄTZEN. Die Gestaltung von Grünanlagen ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN. Die Gestaltung von Verkehrsflächen ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

7. GRÜNPLÄTZEN. Die Gestaltung von Grünflächen ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, WASSERRAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. Die Planung, Nutzungsregeln, Wasserrahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ. Die Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG. Die Art der baulichen Nutzung ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

2. WASSER NUTZUNGEN. Die Wassernutzungen sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN. Die Bauweise, Baulinien, Baugrenzen sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

4. EINRICHTUNG UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDÜRFT. Die Einrichtung und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

5. FLÄCHEN FÜR ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR HAUPTVERKEHRSACHSEN. Die Flächen für überörtlichen Verkehr und für Hauptverkehrsachsen sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN. Die Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

7. GRÜNPLÄTZEN. Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, WASSERRAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. Die Planung, Nutzungsregeln, Wasserrahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ. Die Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz ist so zu gestalten, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen. Die Bauarbeiten sind so zu führen, dass die Bauwerke den Anforderungen der Baubestimmungen entsprechen.

